

# **Satzung**

## **des Fußballsportvereins Buckenberg**

### **1921 e.V.**



#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Eintragungen**

der am 17.06.1921 gegründete Verein „Fußballsportverein Buckenberg 1921 e.V.“ hat seinen Sitz in Pforzheim.

Seine Vereinsfarben sind: Blau-weiß

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Pforzheim eingetragen worden und führt nach Eintrag den Zusatz „e. V“.

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes und der Einzelfachverbände, deren Sportarten betrieben werden.

Soweit es sich um Beachtung der Satzung, Ordnung und Entscheidungen dieser Verbände handelt, gelten deren Satzung und Ordnung in der jeweils Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder.

Der Verein, wie auch die Einzelmitglieder, unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzung und Ordnung an die jeweiligen übergeordneten Verbände zu übertragen.

#### **§ 2**

##### **Zweck, Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung

von Leibesübungen aller Art zur körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Sämtliche Einrichtungen des Vereins und sein Vermögen dienen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

## § 3

### Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a.) aktiven Mitgliedern
- b.) passiven Mitgliedern
- c.) Jugendlichen
- d.) Ehrenmitgliedern

## § 4

### Mitgliedschaft / Ehrenvorsitzender / Ehrenmitglieder / Ehrungen

Als aktives oder passives Mitglied kann durch schriftliche Anmeldung dem Verein beitreten, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Jugendliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird das jugendliche Mitglied automatisch aktives oder passives Mitglied.

Mit dem Antrag auf eine **Mitgliedschaft** erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die jeweils gültige Vereinssatzung an. Jedes Mitglied ist verpflichtet, vom Eintrittsdatum an den festgesetzten Vereinsbeitrag zu entrichten. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Anmeldung und Aushändigung des Mitgliederausweises. Auf Verlangen wird dem Mitglied die Vereinssatzung ausgehändigt.

Beim Übertritt einer Abteilung oder eines Vereines zum FSV Buckenberg, wird die bisherige Zeit der Vereins-Abteilungszugehörigkeit auf die neue Mitgliedschaft übertragen.

#### **Ehrenvorsitzender:**

Zur Ehrenvorsitzenden können nur nach langjähriger Tätigkeit aus dem Amt scheidende Vorsitzende aus dem Verein ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben. Der Ehrenvorsitzende ist beratendes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

#### **Ehrenmitglieder:**

Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, außerdem Vereinsmitglieder, die dem Verein seit mindestens 25 Jahren angehören.

Mitglieder, die dem Verein 30 Jahre ununterbrochen angehören, erhalten die goldene Ehrennadel.

## **Ehrungen:**

Mitglieder, die dem Verein 20 Jahre ununterbrochen angehören, erhalten die silberne Ehrennadel.

Spielernadel in Gold: 500 Spiele  
Spielernadel in Silber: 250 Spiele

## **§ 5**

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

Die Mitgliedschaft berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche können an den Mitgliederversammlungen als Zuhörer teilnehmen, soweit die Versammlung nicht anderweitig entschließt.

Wählbar in den Gesamtvorstand sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 6**

### **Ende der Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss, Vereinsstrafen**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Gesamtvorstand bei gleichzeitiger Rückgabe des Mitgliederausweises erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt bei Quartalsende, in dem die schriftliche Mitteilung über den Austritt eingeht. Der Verein behält sich das Recht vor, bei Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Mitglieder, die mit einem Vereinsamt betraut sind, haben vor Wirksamwerden ihres Austrittes über die Führung ihres Amtes Rechenschaft abzulegen. Dem Verein gehörende Gegenstände und Unterlagen sind sofort zurückzugeben.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Gesamtvorstand aus folgenden Gründen erfolgen:

- a.) Wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz mehrfacher Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt.
- b.) Bei grobem und wiederholtem Vergehen gegen die Vereinssatzung sowie wegen grob unsportlichen Verhaltens.
- c.) Wegen unehrenhaften Verhaltens oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Dem Mitglied ist ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren. Eine Anhörung soll schriftlich festgehalten werden. Von der Entscheidung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder durch persönliche Zustellung Mitteilung zu machen. Er kann innerhalb einer Woche gegen die Entscheidung Einspruch bei dem Gesamtvorstand des Vereins einlegen. Dessen Entscheidung, wozu eine 2/3 - Mehrheit notwendig ist, ist dem Mitglied ebenfalls durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Dem Mitglied bleibt sodann der ordentliche Rechtsweg offen. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist unzulässig. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben. Außerdem können gegen Vereinsmitglieder disziplinarische Strafen verhängt werden, wenn die unter Ziffer a.) bis c.) genannten Voraussetzungen vorliegen, ohne dass der Ausschluss aus dem Verein in Frage kommt. Es gelten hier die gleichen Verfahrensvorschriften wie für den Ausschluss.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins sind:**

- a.) der Gesamtvorstand
- b.) die Mitgliederversammlung

Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden vom Gesamtvorstandsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Gesamtvorstandsvorsitzende muss den Gesamtvorstand einberufen, wenn die Mehrheit dies verlangt.

## **§ 8**

- Der Gesamtvorstand besteht aus dem Gesamtvorstandsvorsitzenden,
- dem stellvertretenden Gesamtvorstandsvorsitzenden,
- dem Vorstandsmitglied Ressort - Hauptkasse (Hauptkassierer/in),
- dem Vorstandsmitglied Ressort - Schriftwesen (Schriftführer/in),
- dem Vorstandsmitglied - Jugendwart,

- dem Vorstandsmitglied Ressort - Städtische Belange,
- dem Vorstandsmitglied Ressort - Ehrenvorstand,
- dem Vorstandsmitglied Ressort - Zuschüsse und Baumaßnahmen,
- dem Vorstandsmitglied Ressort - Integration und Wirtschaftsausschuss,
- dem Vorstandsmitglied Ressort - Presse und Medien,
- dem Vorstandsmitglied Spartenvertreter - Fußball,
- dem Vorstandsmitglied Spartenvertreter - Hockey,
- dem Vorstandsmitglied Spartenvertreter - Gymnastik,
- dem Vorstandsmitglied Spartenvertreter - Thai-Boxen,

**Gesamtvorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Gesamtvorstandsvorsitzende und der stellvertretende Gesamtvorstandsvorsitzende.**

Jeder der Genannten ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten. Der stellvertretende Gesamtvorstandsvorsitzende ist dem Verein gegenüber verpflichtet, nur bei Verhinderung des Gesamtvorstandsvorsitzenden von seinem Vertretungsrecht Gebrauch zu machen. Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeit ist in der Geschäftsordnung festgelegt, diese ist Bestandteil der Satzung.

a.) Beisitzer des Gesamtvorstandes sind:

Ressort - EDV,  
 Ressort - Beiträge,  
 Ressort - Jugendleitung,  
 Ressort - Spielausschuss,  
 Ressort - 1. und 2. Mannschaft,  
 Ressort - Hockey - Jugendvertreter,  
 Ressort - Gymnastik,  
 Ressort - Thai-Boxen,  
 Ressort -AH - Abteilung,  
 Ressort - Jugendvertreter - Fußball.

Die Beisitzer sind **keine** Mitglieder des Gesamtvorstandes. Sie werden zu Vorstandssitzungen eingeladen. Sie haben ein **Teilnahme- und Diskussionsrecht, aber kein Stimmrecht**. Alle Beisitzer sind gleich geordnet bzw. gleichgestellt.

## § 9

### **Aufgaben des Gesamtvorstandes**

Die Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie berufen und leiten die Sitzungen der Vereinsorgane, führen deren Beschlüsse durch und erstatten den der Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahresbericht.

Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und stellt den Wirtschaftsplan für jedes Geschäftsjahr auf.

Er entscheidet über:

- a.) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- b.) Stundung von Beiträgen
- c.) auf Verlangen eines Beteiligten schlichtet er als Spruchausschuss Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern.

### **Ergänzung in Bezug der Aufgaben weiterer Vorstandsmitglieder**

- d.) Städtische Belange - das Vorstandsmitglied ist zuständig für alle Belange, die mit der Stadt Pforzheim zu klären oder zu regeln sind und unterstützt den Gesamtvorstand in allgemeinen Fragen.
- e.) Integration - das Vorstandsmitglied ist für den Bereich Integration zuständig, sowohl im Junioren- als auch im Seniorenbereich. Eine weitere Aufgabe ist die Zusammenarbeit in kooperativer Form mit dem Wirtschaftsausschuss.
- f.) Presse - das Vorstandsmitglied ist zuständig für Presseberichte an Zeitungen und die Berichterstattung an Medien.
- g.) Ehrenvorstand - der Ehrenvorstand ist für den Verein in beratender Funktion tätig.
- h.) Zuschüsse und Baumaßnahmen - das Vorstandsmitglied ist zuständig für den Bereich Zuschüsse, Fördergelder und sämtliche Belange, die mit Baumaßnahmen und Instandhaltung der Umkleide- und Sanitäreinrichtungen zu tun haben. Weiterhin ist er für das Gastronomiegebäude und die Sportplatzanlagen zuständig.
- i.) Der Jugendwart ist die Schnittstelle zwischen Junioren und Seniorenbereich und ist zuständig für alle Punkte, die für diesen Bereich geregelt werden müssen.
- j.) Spartenvertreter Fußball - das Vorstandsmitglied ist zuständig für alle Belange, die speziell für den Bereich Fußball geregelt werden müssen.

- k.) Spartenvertreter Hockey - das Vorstandsmitglied ist zuständig für alle Belange, die speziell für den Bereich Hockey geregelt werden müssen.
- l.) Spartenvertreter Gymnastik - das Vorstandsmitglied ist zuständig für alle Belange, die speziell für den Bereich Gymnastik geregelt werden müssen.
- m.) Spartenvertreter Thai-Boxen - das Vorstandsmitglied ist zuständig für alle Belange, die speziell für den Bereich Thai-Boxen geregelt werden müssen.

Zu Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind und einen in der Geschäftsordnung festzusetzenden Betrag überschreiten, bedarf der Gesamtvorstand der vorherigen Zustimmung der Vorstandsmitglieder durch einen Mehrheitsbeschluss. Gleiches gilt für Verträge, die den Verein verpflichten und für die Aufnahme von Krediten.

## **§ 10**

### **Schriftführer/ in**

Dem/Der Schriftführer/in obliegt der gesamte Schriftverkehr des Vereins, die erforderliche Bekanntmachung und die Anfertigung und Aufbewahrung der Niederschriften über die Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane. Die Niederschriften sind von ihm und dem Gesamtvorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Gesamtvorstandsvorsitzenden.

## **§ 11**

### **Ressort Hauptkasse - Hauptkassierer/ in**

Der/Die Hauptkassierer/in hat die Hauptkasse zu verwalten, die Vereinsbeträge einzuziehen und die vom Gesamtvorstand genehmigten Zahlungen zu leisten. Alljährlich hat er/ sie der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten. Die Kasse ist jährlich mindestens einmal durch zwei unabhängige Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen.

Die Aufgabenteilung und Zuständigkeit ist in der Geschäftsordnung festgehalten.

## § 12

### **Jugendwart**

Der Jugendwart ist die Koordinationsperson für alle Angelegenheiten der jugendlichen Mitglieder des Vereins.

Sportliche Angelegenheiten regelt er im Benehmen mit den Abteilungsleitern.

An den Sitzungen des Gesamtvorstandes ist er zu beteiligen. Gegenüber dem Gesamtvorstand hat er die Interessen aller Jugendlichen zu vertreten. Die Aufgaben werden in der Geschäftsordnung geregelt.

## § 13

### **Der Gesamtvorstand beschließt über:**

- a.) Alle grundsätzlichen und wichtigen Vereinsangelegenheiten, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- b.) den Erlass von Richtlinien zur Führung des Vereins und zur Durchführung des gesamten Sportbetriebes.
- c.) die Errichtung weiterer und Einstellung bestehender Sportabteilungen.
- d.) Bestätigung der durch die betreffende Abteilungsversammlung gewählte Abteilungsleiter.

## § 14

### **Beschlussfähigkeit der Organe**

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Gesamtvorstandsvorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß einberufen wurden.



## § 15

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Die Einberufung hierzu erfolgt grundsätzlich über die **Pforzheimer Zeitung**.

Der Gesamtvorstandsvorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn es der Gesamtvorstand beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe und Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangt. Die Versammlung ist dann innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages mit der gewünschten Tagesordnung einzuberufen.

Der Zeitpunkt und die Tagesordnung sollen mindestens zwei Wochen vorher bekannt sein. Anträge für die Mitgliederversammlung sollen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), kann nur durch Unterstützung von 2/3 der anwesenden Mitglieder beraten und beschlossen werden. Auch diese Anträge sind schriftlich einzureichen.

## § 16

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die

- a.) Genehmigung der Jahres- und Kassenberichte.
- b.) Entlastung des Gesamtvorstandes, insbesondere den/die Hauptkassierer/in.
- c.) Vom Gesamtvorstand vorgeschlagene Wirtschaftspläne.
- d.) Wahl und Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder und des Gesamtvorstandes.

Abberufungen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

- e.) Bestellung der Kassenprüfer.

- f.) Beiträge und Sonderumlagen.
- g.) Genehmigung der Geschäftsordnung.
- h.) Satzungsänderung.
- i.) sonstige Anträge des Gesamtvorstandes oder einzelner Mitglieder.

## **§ 17**

### **Abstimmungen**

Grundsätzlich wird durch Stimmzettel abgestimmt. Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit eine Abstimmung durch Handzeichen beschließen. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von **2/3**, bei Auflösung des Vereins eine Mehrheit von **3/4** der erschienenen Mitgliedern erforderlich.

## **§ 18**

### **Wahlen**

Wahlen erfolgen auf Antrag geheim. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung gewählt werden. Bei Wahlen ist, falls mehrere Bewerber vorgeschlagen werden, durch Stimmzettel, bei nur einem Wahlvorschlag, durch Handzeichen abzustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## **§ 19**

### **Niederschrift**

Über alle Sitzungen der Vereinsorgane ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese muss die Tagesordnung, die Anträge, die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen und auf Antrag in der nächsten Versammlung bekannt zu geben.

## **§ 20**

### **Amtszeit**

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.

## § 21

### **Wirtschafts- und Kassenführung**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für das Geschäftsjahr hat der Gesamtvorstand einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Die Vereinsgelder sind wirtschaftlich zu verwalten und bestimmungsgemäß in übersichtlicher Buchhaltung nachzuweisen.

Einnahme- und Ausgabebelege müssen vom Gesamtvorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Hauptkassierer unterschrieben werden. Nach Schluss des Geschäftsjahres ist vom Gesamtvorstand ein Jahresabschluss aufzustellen.

Der Jahresabschluss ist durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Kassenprüfer zu prüfen. Diese haben außerdem im Laufe des Jahres eine weitere Prüfung vorzunehmen.

## § 22

### **Haftung**

Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm über den Badischen Sportbund abgeschlossenen Unfall- Haftpflichtversicherung. Der Verein haftet **nicht** für die zu Übungszwecken und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Geldbeträge.

## § 23

### **Einkünfte und Ausgaben sowie Vermögen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a.) Beiträge der Mitglieder.
- b.) Einnahmen aus Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen.
- c.) Freiwillige Spenden.
- d.) Pacht aus dem Clubhaus.
- e.) Werbepartner und Sponsoren sowie sonstige Einnahmen.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a.) Verwaltungskosten.
- b.) Aufwendungen im Sinne des **§ 2** der Satzung.
- c.) Kosten zur Unterhaltung des Sportbetriebes.
- d.) Sonstige Kosten, die dem Interesse des Vereins nicht entgegenstehen.

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet **ausschließlich das Vereinsvermögen**, welches aus dem Kassenbestand und dem Inventar besteht. Der Gesamtvorstand ist für die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens den Mitgliedern gegenüber verantwortlich.

## **§ 24**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer **3/4** Mehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

Ein etwa vorhandenes Vermögen fällt nach Abzug der in **§ 2** der Satzung aufgeführten Ansprüche und nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten der Sport treibenden Jugend zu, den Vollzug übernimmt die Stadt Pforzheim.

## **§ 25**

### **Jugendordnung**

Es wird festgelegt, eine Jugendordnung in der Satzung zu verankern.

## **§ 26**

### **Schlussbestimmung**

Satzungsänderungen werden wirksam mit Eintragung in das Vereinsregister.

Pforzheim, den 7. Juli 2006